



Richtlinien für die Vergabe von Stipendien für Fort- und Weiterbildung und Studium im Bereich Gesundheitswesen

Die Dr. Helmut und Renate Ruhwedel Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Erfurt. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stipendien sollen – ganz im Sinne der Stifter – die beruflichen Weiterbildungswünsche im medizinischen und pflegerischen Bereich ermöglichen.

Die Stiftung fördert berufliche Fort – und Weiterbildung im Bereich des Gesundheitswesens. Im Rahmen des Stiftungszwecks werden folgende Bereiche der Fort- und Weiterbildung gefördert:

1. Fort- und Weiterbildung in den Berufen der Alten- und Krankenpflege
2. Fort- und Weiterbildung von Ärzten
3. Studium im Fachbereich Humanmedizin, Gesundheit oder Pflege
 - 3.1. in Teilzeit
 - 3.2. in Vollzeit

Grundsatz zur Förderung für berufliche Fort-/ Weiterbildung in der Alten- / Krankenpflege und im ärztlichen Bereich

a.) Die Fort-/ Weiterbildung wird berufsbegleitend durchgeführt. Das Beschäftigungsverhältnis muss mindestens 15 Wochenstunden umfassen und durch einen Nachweis des aktuellen Arbeitgebers nachgewiesen werden.

b.) Durch die Bildungsmaßnahme muss eine berufliche Höherqualifikation erworben werden oder die vorhandenen berufsbezogenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erweitert bzw. verbessert werden.

1. Förderbare Kosten bei Fort- und Weiterbildung in den Berufen der Alten- und Krankenpflege

Förderfähige Kosten sind Lehrgangs-, Prüfungs-, Reise- und Materialkosten. Lehrgangs- und Prüfungskosten können in voller Höhe gefördert werden. Nachgewiesene Reise- und Materialkosten können bis zu 300,00 € gefördert werden.

2. Förderbare Kosten bei Fort- und Weiterbildung im ärztlichen Bereich

Förderfähige Kosten sind die Lehrgangs- und Prüfungskosten. Lehrgangs- und Prüfungskosten können in voller Höhe gefördert werden.



Richtlinien für die Vergabe von Stipendien für Fort- und Weiterbildung und Studium im Bereich Gesundheitswesen

3. Förderung des Studiums im Bereich Humanmedizin, Gesundheit oder Pflege

3.1. Grundsatz zur Förderung eines Studiums an einer Hochschule, Fachhochschule oder Universität in Teilzeit:

a.) Das Studium wird berufsbegleitend durchgeführt. Das Beschäftigungsverhältnis muss mindestens 15 Wochenstunden umfassen und durch einen Nachweis des aktuellen Arbeitgebers nachgewiesen werden.

b.) Der Antragsteller hat eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gesundheitswesen. Die Abschlussprüfung wurde mindestens mit dem Prüfungsergebnis 2,5 (bei mehreren Prüfungsfächern Durchschnittsnote 2,5 oder besser) absolviert.

ODER

Durch einen begründeten Vorschlag des Arbeitgebers wird nachgewiesen, dass der Antragsteller über besondere Qualifikationen verfügt, die eine Aufnahme ins Förderprogramm rechtfertigen. Ein qualifiziertes Arbeitszeugnis ist nicht ausreichend.

Stipendienleistungen für Studierende in Teilzeit

Es werden die Studiengebühren mit entsprechendem Nachweis gefördert. Die maximale Stipendienlaufzeit beträgt 4 Semester. Folgeanträge können gestellt werden. Die maximale Förderdauer pro Stipendiat beläuft sich auf die jeweilige Regelstudienzeit.

3.2. Grundsatz zur Förderung eines Studiums an einer Hochschule, Fachhochschule oder Universität in Vollzeit

a.) Als Vollzeitstudent gilt, wer neben dem Studium weniger als 15 Wochenstunden erwerbstätig ist.

b.) Der als Zugangsvoraussetzung geltende Berufs- oder Schulabschluss wurde mindestens mit dem Prüfungsergebnis 2,5 (bei mehreren Prüfungsfächern Durchschnittsnote 2,5 oder besser) absolviert.

ODER

Der Antragsteller begründet in einem Motivationsschreiben, warum er in unser Förderprogramm aufgenommen werden sollte.

Stipendienleistungen für Studierende in Vollzeit

Die Studiengebühren werden mit entsprechendem Nachweis übernommen. Die maximale Stipendienlaufzeit beträgt 8 Semester. Folgeanträge können gestellt



Richtlinien für die Vergabe von Stipendien für Fort- und Weiterbildung und Studium im Bereich Gesundheitswesen

Auswahlverfahren

Der Antrag wird vom Vorstand geprüft und entschieden. Die Entscheidung wird nicht begründet.

Ein Rechtsanspruch auf Mittel der Stiftung besteht nicht. Auch eine wiederholte Förderzusage begründet dies nicht.

Der Antragsteller erhält im Anschluss eine Mitteilung über die Entscheidung. Im Falle einer Zusage von Fördermitteln werden Höhe und Dauer der Förderung mitgeteilt.

Berichtspflicht und Kostennachweis

Die Stiftung erhält nach dem erfolgreichen Abschluss der Fort-/Weiterbildung eine beglaubigte Kopie der Qualifikation.

Stipendiaten eines Fach-/Hochschulstudiums bzw. Universitätsstudiums legen die Immatrikulationsbescheinigungen für jedes gefördertes Semester vor. Nach Abschluss des Studiums ist die Urkunde vorzulegen.

Sollte die geförderte Fort-/Weiterbildung bzw. gefördertes Studium abgebrochen werden oder sich sonstige Änderungen ergeben ist die Stiftung unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Die Stiftung ist in diesem Fall zum Widerruf und Rückzahlung der bewilligten Mittel berechtigt. Werden Informationen an die Stiftung vorsätzlich nicht übermittelt sind bewilligte Mittel an die Stiftung zu erstatten.

Spätestens am Ende des Förderzeitraums müssen alle Kostennachweise vorliegen, anderenfalls müssen gezahlte Mittel an die Stiftung erstattet werden.

Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Mit Erhalt der Förderzusage stimmt der Empfänger zu, dass die Stiftung die Förderung öffentlichkeitswirksam bekannt machen darf. In Anerkennung sehr guter Abschlüsse darf die Stiftung Mittelempfänger besonders hervorheben.

Beschlossen durch den Vorstand der Dr. Helmut und Renate Ruhwedel Stiftung.

Dr. Helmut Ruhwedel
Erfurt, den 17.07.2020

Renate Ruhwedel

Yvonne Körner